

Anhang E Inhaltsverzeichnis

- E 9 Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (Amtsblatt Nr. L 210 vom 31. 7. 2006 S. 25)
http://www.esf.de/portal/generator/1174/allgemeine_rechtsgrundlagen.html
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
Einfache Suche, Suche mit Nummer des Dokuments, Verordnung. Jahr: 2006
Nummer: 1083
- E 10 Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt Nr. L 371 vom 27. 12. 2006 S. 1)
http://www.esf.de/portal/generator/1174/allgemeine_rechtsgrundlagen.html
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
Einfache Suche, Suche mit Nummer des Dokuments, Verordnung. Jahr: 2006
Nummer: 1828
- E 11 Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (Amtsblatt Nr. L 214 vom 9. 8. 2008, S. 3–47)
http://www.esf.de/portal/generator/1174/allgemeine_rechtsgrundlagen.html
<http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>
Einfache Suche, Suche mit Nummer des Dokuments, Verordnung. Jahr: 2008
Nummer: 800
- E 12 Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld vom 15. Oktober 2008 (BA nz. Nr. 160 S. 3793) 9
- E 13 Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld vom 18. Dezember 2008 (BA nz. Nr. 197 S. 4748) geändert durch die Richtlinie vom 10. März 2009 (BA nz. 2009 Nr. 44 S. 1029). 11

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

vom 20. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. L 406 vom 30. Dezember 2006 S. 1, Nr. L 48 vom 22. 2. 2008 S. 82)

Red. Hinweis: Verabschiedung der neuen ESF-Richtlinie voraussichtlich im Juni 2009

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 159 Absatz 3,
auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) ¹Ungeachtet der positiven Auswirkungen der Globalisierung auf Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand und der Notwendigkeit, die europäische Wettbewerbsfähigkeit durch strukturellen Wandel weiter zu verbessern, kann die Globalisierung jedoch auch negative Folgen für die schwächsten und am wenigsten qualifizierten Arbeitnehmer in einigen Sektoren nach sich ziehen. ²Es ist deshalb angezeigt, einen allen Mitgliedstaaten zugänglichen Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) einzurichten, mit dem die Gemeinschaft ihre Solidarität mit aufgrund von Veränderungen im Welthandelsgefüge arbeitslos gewordenen Arbeitnehmern unter Beweis stellen kann.

(2) ¹Die europäischen Werte müssen im Außenhandel erhalten bleiben und die Entwicklung eines fairen Auslandsmarktes gefördert werden. ²Die negativen Auswirkungen der Globalisierung sollten in erster Linie durch eine langfristige und nachhaltige Gemeinschaftsstrategie für die Handelspolitik angegangen werden, die auf hohe soziale und ökologische Standards setzt. ³Die durch den EGF geleistete Unterstützung sollte dynamisch sein und an die sich ständig ändernden und häufig unvorhergesehen eintretenden Marktbedingungen angepasst werden können.

(3) ¹Der EGF sollte eine spezifische, einmalige Unterstützung bereitstellen, um die Wiedereingliederung von Arbeitnehmern in das Erwerbsleben in Bereichen, Sektoren, Gebieten oder Arbeitsmarktregionen zu erleichtern, die unter dem Schock einer schwerwiegenden Störung der Wirtschaftsentwicklung zu leiden haben. ²Der EGF sollte das Unternehmertum fördern, beispielsweise über Mikrokredite oder durch Einrichtung genossenschaftlicher Projekte.

(4) ¹Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollten nach strengen Interventionskriterien in Bezug auf das Ausmaß der Störung des Wirtschaftsgeschehens und ihrer Auswirkungen auf einen gegebenen Sektor oder ein bestimmtes geografisches Gebiet festgelegt werden, damit sichergestellt ist, dass der Finanzbeitrag des EGF gezielt den Arbeitnehmern der am stärksten betroffenen Regionen und Wirtschaftssektoren der Gemeinschaft zugute kommt. ²Eine derartige Störung betrifft nicht unbedingt nur einen einzigen Mitgliedstaat. ³Unter solchen außergewöhnlichen Umständen können die Mitgliedstaaten daher gemeinsame Anträge auf Unterstützung aus dem EGF einreichen.

(5) Die Aktivitäten des EGF sollten schlüssig und mit den anderen Politikbereichen der Gemeinschaft vereinbar sein und mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand, insbesondere den Interventionen der Strukturfonds, in Einklang stehen sowie gleichzeitig einen echten Mehrwert bezüglich der Sozialpolitik der Gemeinschaft erbringen.

(6) Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁴⁾ (Interinstitutionelle Vereinbarung) legt den Haushaltsrahmen für den EGF fest.

(7) ¹Für im Rahmen dieser Verordnung geförderte spezifische Maßnahmen sollte keine finanzielle Unterstützung aus anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten bereitgestellt werden. ²Jedoch ist die Abstimmung mit bestehenden oder geplanten Modernisierungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der Regionalentwicklung erforderlich, wengleich eine solche Abstimmung nicht zur Schaffung paralleler oder zusätzlicher Verwaltungsstrukturen für aus dem EGF geförderte Maßnahmen führen sollte.

(8) ¹Zur Erleichterung der Durchführung dieser Verordnung sollten Aufwendungen ab dem Tag förderfähig sein, ab dem ein Mitgliedstaat personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer erbringt. ²Entsprechend der Notwendigkeit einer zielgenauen Reaktion, die eigens auf die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben gerichtet ist, sollte eine Frist für die Verwendung des Finanzbeitrags des EGF gesetzt werden.

(9) ¹Die Mitgliedstaaten sollten für die Ausführung des Finanzbeitrags und für die Verwaltung und Kontrolle der mit Gemeinschaftsmitteln unterstützten Maßnahmen zuständig bleiben, und zwar gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁵⁾ (Haushaltsordnung). ²Die Mitgliedstaaten sollten über die Verwendung des aus dem EGF erhaltenen Finanzbeitrags Rechenschaft ablegen.

Anhang E 8 Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

(10) Die Europäische Beobachtungsstelle für den industriellen Wandel kann die Kommission und den betroffenen Mitgliedstaat mit qualitativen und quantitativen Analysen bei der Bewertung von Anträgen auf Mittel aus dem EGF unterstützen.

(11) ¹Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. ²Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(12) Da die Laufzeit des EGF an die Geltungsdauer des Finanzrahmens, die sich vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 erstreckt, geknüpft ist, sollten die von aus Handelsentwicklungen herrührenden Entlassungen betroffenen Arbeitnehmer ab 1. Januar 2007 unterstützt werden.

¹) ABl. C 318 vom 23. 12. 2006, S. 38.

²) ABl. C 51 vom 6. 3. 2007, S. 1.

³) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2006 (AbI. C 317 E vom 23. 12. 2006, S. 432) und Beschluss des Rates vom 19. Dezember 2006.

⁴) ABl. C 139 vom 14. 6. 2006, S. 1.

⁵) ABl. L 248 vom 16. 9. 2002, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (AbI. L 390 vom 30. 12. 2006, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

(1) ¹Mit dem Ziel der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Schaffung von mehr Arbeitsplätzen in der Europäischen Union wird mit dieser Verordnung der EGF eingerichtet, um die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, Unterstützung für Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, in den Fällen bereitzustellen, in denen diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaft haben.

²Die Laufzeit des EGF ist an die Geltungsdauer des Finanzrahmens geknüpft, die sich vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 erstreckt.

(2) In dieser Verordnung werden Regeln für die Tätigkeit des EGF festgelegt, die darauf abzielt, die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben von Arbeitnehmern zu erleichtern, die von aus Handelsentwicklungen herrührenden Entlassungen betroffen sind.

Artikel 2 Interventionskriterien

Ein Finanzbeitrag des EGF wird in Fällen bereitgestellt, in denen weitgehende strukturelle Veränderungen im Welthandelsgefüge zu einer schwerwiegenden Störung des Wirtschaftsgeschehens – insbesondere zu einem substantiellen Anstieg der Importe in die Europäische Union oder einem raschen Rückgang des Marktanteils der Europäischen Union in einem bestimmten Sektor oder einer Standortverlagerung in Drittländer – führen, die folgende Konsequenzen hat:

- a) mindestens 1000 Entlassungen in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, darunter auch arbeitslos gewordene Beschäftigte bei Zulieferern oder nachgeschalteten Herstellern, oder
- b) mindestens 1000 Entlassungen innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten, insbesondere in Klein- oder Mittelunternehmen, in einem NACE-2-Sektor in einer Region auf NUTS-II-Niveau oder in zwei aneinandergrenzenden solchen Regionen.
- c) ¹Bei kleinen Arbeitsmärkten oder unter außergewöhnlichen Umständen, wenn von dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten angemessen begründet, kann ein Antrag auf einen Beitrag des EGF als zulässig betrachtet werden, auch wenn die Bedingungen gemäß Buchstabe a oder b nicht vollständig erfüllt sind, sofern die Entlassungen schwerwiegende Auswirkungen auf die Beschäftigung und die lokale Wirtschaft haben. ²Der Gesamtbetrag der bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände gewährten Finanzbeiträge darf 15 % der EGF-Ausgaben pro Jahr nicht übersteigen.

Artikel 3 Förderfähige Maßnahmen

¹Ein Finanzbeitrag des EGF kann für aktive Arbeitsmarktmaßnahmen bereitgestellt werden, die Teil eines koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sind, mit denen arbeitslose Arbeitnehmer wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen, darunter:

- a) Unterstützung bei der Arbeitsuche, Berufsberatung, auf die Person zugeschnittene Ausbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen für Qualifikationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie und Zertifizierung der erworbenen Erfahrung, sowie Hilfe bei Outplacement und Förderung des Unternehmertums oder Beihilfe zur Unternehmensgründung;
- b) spezielle zeitlich begrenzte Maßnahmen, wie zum Beispiel Beihilfen für die Arbeitsuche, Mobilitätsbeihilfen oder Beihilfen für Personen, die an Tätigkeiten des lebensbegleitenden Lernens und an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen;

Anhang E 8 Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

- c) Maßnahmen, mit denen insbesondere benachteiligte oder ältere Arbeitnehmer veranlasst werden, im Arbeitsmarkt zu verbleiben oder wieder in ihn einzutreten.
- 2Der EGF finanziert keine passiven Sozialschutzmaßnahmen.
- 3Auf Initiative des betroffenen Mitgliedstaats kann der EGF Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Information und Publizität sowie Kontrolle in Bezug auf die Durchführung des Fonds finanzieren.

Artikel 4 Art des Finanzbeitrags

Die Kommission stellt einen Finanzbeitrag in Form einer einmaligen Zahlung bereit, der im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 53 Absätze 5 und 6 der Haushaltsordnung ausgeführt wird.

Artikel 5 Anträge

- (1) 1Der Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten reichen innerhalb von zehn Wochen ab dem Tag, an dem die in Artikel 2 für eine Mobilisierung des EGF festgelegten Bedingungen erfüllt sind, einen Antrag auf einen Finanzbeitrag des EGF bei der Kommission ein. 2Der Antrag kann von dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten später ergänzt werden.
- (2) In den Anträgen sind folgende Angaben zu machen:
- begründete Analyse des Zusammenhangs zwischen den geplanten Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge sowie Nachweis der Zahl der Entlassungen und Erläuterung der Unvorhersehbarkeit dieser Entlassungen;
 - Benennung der (nationalen oder multinationalen) Unternehmen, Zulieferer oder nachgeschalteten Hersteller und Sektoren, die Entlassungen vornehmen, und der Kategorien der gezielt zu unterstützenden Arbeitnehmer;
 - Beschreibung des betroffenen Gebiets, seiner Behörden und anderer Beteiligter sowie der erwarteten Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Beschäftigung;
 - zu förderndes koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen und Aufschlüsselung seiner geschätzten Kosten, wobei auch anzugeben ist, inwieweit es Maßnahmen ergänzt, die aus den Strukturfonds finanziert werden, sowie Information über Maßnahmen, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen zwingend vorgeschrieben sind;
 - Tag oder Tage, ab dem bzw. denen personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer erbracht wurden oder werden sollen;
 - Verfahren für die Anhörung der Sozialpartner und
 - Behörde, die für Verwaltung und Finanzkontrolle gemäß Artikel 18 zuständig ist.
- (3) Unter Berücksichtigung der von dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten, der Region, den Sozialpartnern und den betroffenen Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen durchgeführten Maßnahmen und unter besonderer Beachtung der aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Maßnahmen müssen die Angaben gemäß Absatz 2 eine kurze Beschreibung der getroffenen und geplanten Maßnahmen der nationalen Behörde und der betroffenen Unternehmen enthalten, einschließlich einer Schätzung der Kosten.
- (4) Der betroffene Mitgliedstaat bzw. die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auch die von ihr für die Bewertung der Einhaltung der Interventionskriterien benötigten statistischen und sonstigen Angaben auf der am besten geeigneten territorialen Ebene.
- (5) Anhand der Angaben nach Absatz 2 und der ergänzenden Informationen, die von dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt werden, bewertet die Kommission im Benehmen mit diesem Mitgliedstaat bzw. diesen Mitgliedstaaten, ob die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags im Rahmen dieser Verordnung erfüllt sind.

Artikel 6 Komplementarität, Konformität und Koordinierung

- (1) Die Beiträge des EGF treten nicht an die Stelle von Maßnahmen, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen.
- (2) Die Beiträge des EGF ergänzen die Maßnahmen des Mitgliedstaats bzw. der Mitgliedstaaten auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, einschließlich der aus den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen.
- (3) 1Die Beiträge des EGF dienen der solidarischen Bereitstellung von Hilfe für die einzelnen Arbeitnehmer, die infolge der strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge entlassen worden sind. 2Der EGF finanziert nicht die Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren.
- (4) Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für die Koordinierung der Unterstützung aus den Gemeinschaftsfonds.
- (5) Der Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die spezifischen Maßnahmen, für die ein Beitrag des EGF bereitgestellt wird, nicht auch aus anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten unterstützt werden.

Anhang E 8 Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Artikel 7 Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung

1Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts auf den verschiedenen Stufen der Durchführung des EGF gefördert werden. 2Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen gegen jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf den verschiedenen Stufen der Durchführung des EGF und insbesondere in Bezug auf den Zugang zum EGF.

Artikel 8 Technische Unterstützung auf Initiative der Kommission

(1) Auf Initiative der Kommission kann der EGF bis zu einer Höhe von 0,35 % der für das betreffende Jahr verfügbaren Finanzmittel die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen der Begleitung, Information, administrativen und technischen Hilfe, Prüfung, Kontrolle und Bewertung finanzieren.

(2) Derartige Aufgaben werden im Einklang mit der Haushaltsordnung sowie den für diese Art der Haushaltsausführung geltenden Durchführungsvorschriften ausgeführt.

Artikel 9 Information und Publizität

(1) 1Der betroffene Mitgliedstaat bzw. die betroffenen Mitgliedstaaten informieren über die geförderten Maßnahmen und sorgen für deren Bekanntmachung. 2Die Informationen richten sich an die betroffenen Arbeitnehmer, die lokalen und regionalen Behörden, die Sozialpartner, die Medien und die breite Öffentlichkeit. 3Mit ihnen wird die Rolle der Gemeinschaft herausgestellt und gewährleistet, dass der Beitrag des EGF deutlich in Erscheinung tritt.

(2) Die Kommission richtet eine Website in sämtlichen Gemeinschaftssprachen ein, auf der Informationen über den EGF, ein Leitfaden für die Einreichung von Anträgen sowie aktualisierte Informationen über genehmigte und abgelehnte Anträge unter Hervorhebung der Rolle der Haushaltsbehörde veröffentlicht werden.

Artikel 10 Festsetzung des Finanzbeitrags

(1) 1Die Kommission evaluiert und schlägt auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 Absatz 5 vorgenommenen Bewertung, unter besonderer Berücksichtigung der Zahl der zu unterstützenden Arbeitnehmer, der vorgeschlagenen Maßnahmen und der geschätzten Kosten, möglichst umgehend einen Betrag für den Finanzbeitrag vor, der im Rahmen der verfügbaren Mittel gegebenenfalls bereitgestellt werden kann. 2Der Betrag darf 50 % der Gesamtsumme der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d genannten geschätzten Kosten nicht übersteigen.

(2) Kommt die Kommission auf der Grundlage der gemäß Artikel 5 Absatz 5 vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags im Rahmen dieser Verordnung erfüllt sind, leitet sie unverzüglich das in Artikel 12 festgelegte Verfahren ein.

(3) Kommt die Kommission aufgrund der gemäß Artikel 5 Absatz 5 vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss, dass die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags im Rahmen dieser Verordnung nicht erfüllt sind, teilt sie dies dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten so bald wie möglich mit.

Artikel 11 Förderfähigkeit der Ausgaben

Ausgaben kommen für einen Beitrag des EGF ab dem Tag bzw. den Tagen in Betracht, ab dem bzw. denen der betroffene Mitgliedstaat bzw. die betroffenen Mitgliedstaaten die in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e genannten personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer erbringen.

Artikel 12 Haushaltsverfahren

(1) Die Regelungen für den EGF entsprechen Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

(2) Die Mittel für den EGF werden umgehend als Rückstellung in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union im Rahmen des normalen Haushaltsverfahrens eingesetzt, nachdem die Kommission festgestellt hat, dass ausreichende Spielräume und/oder in Abgang gestellte Mittel verfügbar sind.

(3) 1Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass aus dem EGF ein Finanzbeitrag bereitgestellt werden sollte, unterbreitet sie der Haushaltsbehörde einen Vorschlag zur Bewilligung von Mitteln in Höhe des gemäß Artikel 10 festgesetzten Betrags sowie einen Antrag auf Übertragung des Betrags auf die Haushaltslinie des EGF. 2Die Vorschläge können partienweise zusammengefasst werden.

3Mittelübertragungen betreffend den EGF werden gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Haushaltsordnung vorgenommen.

(4) Ein Vorschlag gemäß Absatz 3 umfasst Folgendes:

- a) die Bewertung nach Artikel 5 Absatz 5 mit einer Zusammenfassung der Angaben, anhand derer diese Bewertung vorgenommen wurde;
- b) den Nachweis, dass die Kriterien gemäß den Artikeln 2 und 6 erfüllt sind, und
- c) eine Begründung der vorgeschlagenen Beträge.

(5) Zeitgleich mit ihrem Vorschlag beruft die Kommission einen Trilog, gegebenenfalls in vereinfachter Form, ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde zu der Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des EGF und zu dem erforderlichen Betrag einzuholen.

(6) Am 1. September jedes Jahres muss mindestens ein Viertel des jährlichen Höchstbetrags des EGF verfügbar bleiben, damit ein bis Ende des Jahres auftretender Bedarf gedeckt werden kann.

(7) Sobald die Haushaltsbehörde die Mittel zur Verfügung gestellt hat, fasst die Kommission einen Beschluss über die Bereitstellung eines Finanzbeitrags.

Artikel 13 Auszahlung und Verwendung des Finanzbeitrags

(1) Nach Annahme des Beschlusses gemäß Artikel 12 Absatz 7 stellt die Kommission grundsätzlich innerhalb von 15 Tagen den Finanzbeitrag für den betroffenen Mitgliedstaat bzw. die betroffenen Mitgliedstaaten in Form einer einmaligen Zahlung bereit.

(2) Der Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten verwenden den Finanzbeitrag sowie etwaige Zinserträge aus diesem Betrag innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag der Einreichung des Antrags gemäß Artikel 5.

Artikel 14 Verwendung des Euro

Alle Beträge in den Anträgen, Beschlüssen über einen Finanzbeitrag und Berichten im Rahmen dieser Verordnung sowie in allen sonstigen einschlägigen Dokumenten lauten auf Euro.

Artikel 15 Schlussbericht und Abschluss

(1) Spätestens sechs Monate nach Ablauf des in Artikel 13 Absatz 2 genannten Zeitraums legt der betroffene Mitgliedstaat bzw. legen die betroffenen Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Verwendung des Finanzbeitrags vor, der auch Informationen über die Art der Maßnahmen und die wichtigsten Ergebnisse sowie eine Erklärung enthält, in der die Ausgaben begründet werden und in der gegebenenfalls angeführt wird, inwieweit diese Maßnahmen die aus dem ESF geförderten Maßnahmen ergänzen.

(2) Spätestens sechs Monate, nachdem die Kommission alle Angaben gemäß Absatz 1 erhalten hat, wickelt sie den Finanzbeitrag des EGF ab.

Artikel 16 Jahresbericht

(1) 1Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli eines jeden Jahres und zum ersten Mal im Jahr 2008 einen quantitativen und qualitativen Bericht über die im Vorjahr im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Tätigkeiten vor. 2Dieser Bericht behandelt hauptsächlich die durch den EGF erzielten Ergebnisse und enthält insbesondere Angaben zu den eingereichten Anträgen, den gefassten Beschlüssen, den finanzierten Maßnahmen einschließlich ihrer Komplementarität mit den aus den Strukturfonds, insbesondere dem ESF, geförderten Maßnahmen und zur Abwicklung des bereitgestellten Finanzbeitrags. 3Darin werden auch die Anträge aufgeführt, die aufgrund fehlender Mittel oder nicht gegebener Förderfähigkeit abgelehnt wurden.

(2) Der Bericht wird dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Sozialpartnern zur Information übermittelt.

Artikel 17 Evaluierung

(1) Die Kommission führt auf eigene Initiative und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten folgende Evaluierungen durch:

- a) bis zum 31. Dezember 2011 eine Halbzeitevaluierung der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der erreichten Ergebnisse und
- b) bis zum 31. Dezember 2014 eine Ex-post-Evaluierung mit Unterstützung externer Sachverständiger zur Messung der Wirkung des EGF und des damit verbundenen Mehrwerts.

(2) Die Ergebnisse der Evaluierung werden dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Sozialpartnern zur Information übermittelt.

Artikel 18 Verwaltung und Finanzkontrolle

(1) 1Unbeschadet der Zuständigkeit der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften sind die Mitgliedstaaten in erster Linie für die Verwaltung der durch den EGF unterstützten Maßnahmen und die Finanzkontrolle der Maßnahmen zuständig. 2Zu diesem Zweck ergreifen sie unter anderem folgende Maßnahmen:

- a) sie überprüfen, ob Verwaltungs- und Kontrollregelungen eingeführt worden sind und so durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass die Gemeinschaftsmittel effizient und ordnungsgemäß im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet werden;
- b) sie überprüfen, ob die finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind;
- c) sie stellen sicher, dass die geförderten Aufwendungen auf überprüfbaren Belegen beruhen sowie ordnungsgemäß und den Regeln entsprechend getätigt wurden, und

Anhang E 8 Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

d) sie treffen vorbeugende Maßnahmen gegen Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (1), decken diese auf und berichtigen sie und ziehen rechtsgrundlos gezahlte Beträge mit Verzugszinsen gemäß demselben Artikel wieder ein. Sie unterrichten die Kommission rechtzeitig über solche Unregelmäßigkeiten und halten sie über den Stand von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf dem Laufenden.

(2) 1Der Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten nehmen die erforderlichen finanziellen Berichtigungen vor, wenn eine Unregelmäßigkeit festgestellt wird. 2Die von dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten vorgenommenen Berichtigungen erfolgen, indem der Finanzbeitrag der Gemeinschaft ganz oder teilweise gestrichen wird. 3Der Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten ziehen wegen einer festgestellten Unregelmäßigkeit entgangene Beträge ein und zahlen sie an die Kommission zurück; wird der Betrag nicht innerhalb der von dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten eingeräumten Frist zurückgezahlt, werden Verzugszinsen fällig.

(3) 1Die Kommission trifft im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften alle erforderlichen Maßnahmen, um zu überprüfen, ob die finanzierten Maßnahmen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen und effizienten Haushaltsführung gemäß der Haushaltsordnung durchgeführt werden. 2Es obliegt dem betroffenen Mitgliedstaat bzw. den betroffenen Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass sie über reibungslos funktionierende Management- und Kontrollsysteme verfügen. 3Die Kommission vergewissert sich, dass solche Systeme eingerichtet sind.

4Unbeschadet der Befugnisse des Rechnungshofs und der von dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften durchgeführten Prüfungen können Kommissionsbeamte oder -bedienstete zu diesem Zweck vor Ort Prüfungen, einschließlich Stichprobenkontrollen, der aus dem EGF finanzierten Maßnahmen vornehmen; die Prüfungen müssen mindestens einen Werktag vorher angekündigt werden. 5Die Kommission setzt den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, damit ihr die erforderliche Unterstützung zuteil wird. 6An solchen Prüfungen können Beamte oder Bedienstete des betreffenden Mitgliedstaats teilnehmen.

(4) Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass alle Belege über die verauslagten Ausgabenbeträge zur Einsichtnahme durch die Kommission und den Rechnungshof während eines Zeitraums von drei Jahren nach der Abwicklung des aus dem EGF erhaltenen Finanzbeitrags aufbewahrt werden.

Artikel 19 Rückerstattung des Finanzbeitrags

(1) Liegt der Betrag der tatsächlichen Kosten einer Maßnahme unter dem gemäß Artikel 12 angegebenen geschätzten Betrag, so verlangt die Kommission von dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten die Rückerstattung des entsprechenden Betrags des empfangenen Finanzbeitrags.

(2) Hält der Mitgliedstaat oder halten die Mitgliedstaaten die in dem Beschluss über einen Finanzbeitrag aufgeführten Verpflichtungen nicht ein, so trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen und verlangt von dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten die vollständige oder teilweise Rückerstattung des erhaltenen Finanzbeitrags.

(3) Bevor die Kommission eine Entscheidung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 trifft, nimmt sie eine angemessene Prüfung des Falls vor und räumt dem Mitgliedstaat bzw. den Mitgliedstaaten insbesondere einen bestimmten Zeitraum ein, innerhalb dessen sie ihre Bemerkungen übermitteln können.

(4) 1Kommt die Kommission nach Abschluss der erforderlichen Überprüfungen zu dem Schluss, dass der Mitgliedstaat bzw. die Mitgliedstaaten sich nicht an die Verpflichtungen nach Artikel 18 Absatz 1 halten, so trifft sie – falls eine Einigung nicht erreicht worden ist und der Mitgliedstaat die Berichtigungen nicht innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist vorgenommen hat – unter Berücksichtigung etwaiger Bemerkungen dieses Mitgliedstaats innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der vorerwähnten Frist die Entscheidung, die erforderlichen finanziellen Berichtigungen vorzunehmen, indem sie den Beitrag des EGF zu der fraglichen Maßnahme ganz oder teilweise streicht. 2Wegen einer festgestellten Unregelmäßigkeit entgangene Beträge werden eingezogen; wird der Betrag nicht innerhalb der von dem betreffenden Mitgliedstaat bzw. den betreffenden Mitgliedstaaten eingeräumten Frist zurückgezahlt, werden Verzugszinsen fällig.

Artikel 20 Überprüfungsklausel

1Auf der Grundlage des ersten Jahresberichts nach Artikel 16 können das Europäische Parlament und der Rat diese Verordnung auf Vorschlag der Kommission überprüfen, um sicherzustellen, dass das Solidaritätsziel des EGF verwirklicht wird und dass die Bestimmungen der Verordnung den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Besonderheiten aller Mitgliedstaaten angemessen Rechnung tragen.

2Das Europäische Parlament und der Rat überprüfen diese Verordnung auf jedem Fall bis zum 31. Dezember 2013.

Artikel 21 Inkrafttreten

1Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

2Sie gilt ab dem 1. Januar 2007.

Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte ergänzende Qualifizierungsangebote für Bezieher von Transferkurzarbeitergeld

vom 15. Oktober 2008 (BAnz. Nr. 160 S. 3793)

1 Förderungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den ESF für die Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006.

1.2 ¹Die Bundesagentur für Arbeit kann nach dieser Richtlinie in Verbindung mit den von ihr hierzu erlassenen Geschäftsanweisungen und nach Maßgabe des § 77a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2008 bis 2013 aus Mitteln des ESF Leistungen für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld erbringen. ²Für die Durchführung dieser Richtlinie gelten der 3. Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Dritte und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit die Besonderheiten dieser Richtlinie dem nicht entgegenstehen. ³Die Richtlinie gilt im gesamten Bundesgebiet.

1.3 ¹Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. ²Die zuständige Agentur für Arbeit entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. ³Die Leistungen können grundsätzlich nur gewährt werden, soweit entsprechende Leistungen nicht nach anderen Gesetzen, insbesondere nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), erbracht werden.

1.4 ¹Sofern eine Förderung aus Mitteln der Länder erfolgt, ist eine Förderung nach diesen Richtlinien nur zulässig, wenn sich die Leistungen ergänzen und keine Doppelförderung vorliegt. ²Von der Förderung ausgeschlossen sind ferner Qualifizierungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie, die mit anderen ESF-Mitteln finanziert werden (Kumulierungsverbot).

1.5 Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung sind als Querschnittsziele zu beachten.

1.6 Die Bundesagentur für Arbeit erlässt die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Geschäftsanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

2 Gegenstand der Förderung und Leistungsvoraussetzungen

2.1 ¹Begünstigte der Förderung sind Bezieher von Transferkurzarbeitergeld nach § 216b SGB III, insbesondere aus kleinen und mittleren Unternehmen. ²Die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kann nach Nummer 3 dieser Richtlinie gefördert werden, wenn

- a) der Bezieher von Transferkurzarbeitergeld bei der zuständigen Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet ist,
- b) durch die Maßnahme zur Feststellung der Eingliederungsaussichten nach § 216b Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGB III Qualifizierungsdefizite festgestellt wurden und daher vorgesehen ist, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Eingliederungschancen des Arbeitnehmers zu veranlassen,
- c) für die Qualifizierungsmaßnahme und den Bildungsträger die erforderlichen Zulassungen nach den §§ 84 und 85 SGB III in Verbindung mit der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung durch eine fachkundige Stelle vorliegen und
- d) die Qualifizierungsmaßnahme innerhalb des Bezugszeitraums von Transferkurzarbeitergeld endet.

2.2 Der Arbeitgeber hat sich an der Finanzierung der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme angemessen zu beteiligen.

3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Für die Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie können die von der fachkundigen Stelle hierfür als angemessen festgestellten Lehrgangskosten in entsprechender Anwendung von § 80 Satz 1 und § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III erstattet werden.

3.2 Je Teilnehmerin oder Teilnehmer kann eine Fahrkostenpauschale von 3 Euro je Unterrichtstag gewährt werden, soweit Fahrkosten tatsächlich anfallen und der Arbeitgeber die Berechnung und Auszahlung übernimmt.

3.3 Leistungen können für Fördermaßnahmen gewährt werden, die ab 1. Juli 2008 beginnen.

4 Verfahren

4.1 ¹Die Leistungen nach Nummer 3 werden auf Antrag erbracht. ²Die Antragstellung hat durch den Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk sich die Betriebsstätte des zu restrukturierenden oder entlassenden Betriebs befindet. ³Arbeitgeber ist im Falle einer externen betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit der mit der Durchführung beauftragte Dritte. ⁴Der Antrag ist vor dem Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.

Anhang E 12 ESF Transferkurzarbeitergeld

4.2 Bei der Beantragung muss das vorgesehene Qualifizierungskonzept durch eine Darstellung der jeweiligen Qualifizierungsbedarfe der vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer begründet werden.

4.3 Die Agentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen der Leistungsgewährung nach Nummer 2 dieser Richtlinie gegeben sind.

4.4 Die Kostenerstattung für die Maßnahmen nach Nummer 3 dieser Richtlinie erfolgt an die Arbeitgeber, in deren Betrieben Transferkurzarbeitergeld nach § 216b SGB III geleistet wird.

4.5 Im Falle der Aufhebung des Bewilligungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Leistungen kommen die §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung.

4.6 ¹Bei der Durchführung dieser Richtlinie sind die Vorschriften, die sich aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen ergeben, zu beachten. ²Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen (Artikel 90 der Verordnung 1083/2006) und für die Verpflichtung zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Artikel 8 Abs. 1 und 4 und Artikel 9 der Verordnung 1828/2006). ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus dem ESF erfolgt und ihre Teilnehmerdaten zu Überprüfungszwecken an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen übermittelt werden können.

4.7 ¹Der Arbeitgeber oder Träger der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit hat nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit die für die Förderung aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen zum ESF notwendigen Daten, insbesondere die Teilnehmerdaten, die Daten zum Eingliederungserfolg sowie die Finanzdaten für die Abrechnung zu erheben und der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen. ²Ist dem Arbeitgeber oder dem Träger der betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit oder der Bundesagentur für Arbeit ein Nachweis der für die Förderung aus dem ESF erforderlichen Daten nicht möglich, so entfällt die Erstattung der unter Nummer 3 genannten Ausgaben aus dem ESF. ³§ 326 SGB III gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Absatz 1 eine Ausschlussfrist von drei Monaten tritt.

4.8 ¹Der Bundesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt. ²Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 prüfberechtigt.

5 Laufzeit

Dauert eine Maßnahme nach dieser Richtlinie über den 31. Dezember 2013 hinaus, können Leistungen nach dieser Richtlinie nur bis zum 31. Dezember 2014 erbracht werden.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld

vom 18. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 197 S. 4748; 2009 Nr. 44 S. 1029) ¹⁾

¹⁾ Die Richtlinienänderung BAnz. 2009 S. 1029 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Für Qualifizierungsmaßnahmen, die vor diesem Tag bewilligt wurden, gilt die Richtlinie für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierte Qualifizierungsangebote für Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld in der Fassung vom 18. Dezember 2008 (BAnz. S. 4748).

1 Förderungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 ¹Die Förderung erfolgt im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006. ²Außerdem sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3, zu beachten.

1.2 ¹Die Bundesagentur für Arbeit kann nach dieser im gesamten Bundesgebiet geltenden Richtlinie in Verbindung mit den von ihr hierzu erlassenen Geschäftsanweisungen und nach Maßgabe des § 77a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2009 und 2010 aus Mitteln des ESF Leistungen für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezuges von Kurzarbeitergeld erbringen. ²Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. ³Die zuständige Agentur für Arbeit entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. ⁴Die Leistungen können grundsätzlich nur gewährt werden, soweit entsprechende Leistungen nicht nach anderen Gesetzen, insbesondere nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), erbracht werden. ⁵Bezieher von Kurzarbeitergeld, bei denen die Notwendigkeit einer Weiterbildung im Sinne des § 77 Absatz 2 SGB III vorliegt, erhalten vorrangig Leistungen nach § 77 ff. SGB III. ⁶In diesen Fällen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich.

1.3 Für die Durchführung dieser Richtlinie gelten der Dritte Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Dritte und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend.

1.4 ¹Die Förderung wird grundsätzlich als Ausbildungsmaßnahme nach Artikel 38 und 39 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 gewährt. ²Die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich im Einzelfall nach der Art des Qualifizierungsvorhabens (allgemeine oder spezifische Weiterbildungsmaßnahme), der Betriebsgröße des antragstellenden Unternehmens und der Gruppe der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. ³Für die Förderung nicht berücksichtigungsfähig sind Maßnahmen, zu denen der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist sowie Qualifizierungen, die von Unternehmen auch ohne öffentliche Förderung durchgeführt worden wären.

1.5 ¹Eine weitere Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln ist nach dieser Richtlinie aufgrund der zu beachtenden Beihilfeintensitäten nicht möglich. ²Die Beihilfeintensität bezieht sich nicht nur auf den ESF, sondern auf den Anteil aller öffentlichen Mittel eines Vorhabens. ³Eine Beteiligung der Unternehmen an den Qualifizierungsleistungen kann nicht aus anderen öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, da die Beihilfeintensität bereits mit dem Zuschuss nach dieser Richtlinie ausgeschöpft ist. ⁴Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie darf nicht mit anderen Förderungen aus ESF- oder EU-Mitteln kumuliert werden.

1.6 Allgemeine und spezifische Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Betriebsgrößen werden entsprechend Artikel 38 und Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 wie folgt definiert:

1.6.1 ¹Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maße auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. ²Dies gilt beispielsweise, wenn eine Qualifizierung von mehreren unabhängigen Unternehmen gemeinsam organisiert wird oder von Beschäftigten verschiedener Unternehmen in Anspruch genommen werden könnte. ³Als allgemeine Maßnahme gilt auch eine Qualifizierung, die mit einem allgemein anerkannten Zertifikat abschließt.

1.6.2 Spezifische Qualifizierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

1.6.3 Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Beschäftigte und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

1.6.4 Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.

Anhang E 13 ESF Kurzarbeitergeld

1.7 Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung sind als Querschnittsziele zu beachten.

1.8 Die Bundesagentur für Arbeit erlässt die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Geschäftsanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

2 Gegenstand der Förderung und Leistungsvoraussetzungen

2.1 Begünstigte der Förderung sind Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld nach § 169 SGB III und Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175 SGB III.

2.2 Die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kann nach Nummer 3 dieser Richtlinie gefördert werden, wenn

- a) für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer Qualifizierungsbedarf begründet wird,
- b) die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme nicht der Rückkehr zur Vollarbeitszeit oder der Erhöhung der Arbeitszeit entgegensteht und für diesen Fall der Abbruch der Maßnahme mit dem Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme vertraglich vereinbart wurde,
- c) bei Maßnahmebeginn zu erwarten ist, dass die Qualifizierung innerhalb der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes abgeschlossen werden kann und der Gesamtumfang der Qualifizierung den Umfang der Kurzarbeit nicht wesentlich überschreitet,
- d) die Qualifizierungsmaßnahme und der Träger nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen sind. Die Teilnahme kann im Einzelfall auch abweichend von dieser Voraussetzung gefördert werden, wenn ansonsten die individuelle Qualifizierungsmaßnahme nicht durchführbar wäre. Eine Zulassung der Qualifizierungsmaßnahme und des Trägers nach der AZWV ist nicht erforderlich, wenn die Weiterbildung im eigenen Betrieb mit eigenem Personal durchgeführt wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen mehrere Betriebe gemeinsam mit eigenem Personal innerbetriebliche Qualifizierung anbieten.

3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 ¹Für die Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie können die Weiterbildungskosten für allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen zu 60 Prozent und für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zu 25 Prozent der durch die Maßnahmeprüfung laut AZWV als angemessen geltenden Lehrgangskosten erstattet werden. ²In den Fällen, in denen nach dieser Richtlinie die Weiterbildung im eigenen Betrieb mit eigenem Personal durchgeführt wird können Personalkosten der Ausbilder sowie Kosten für Lernmittel für allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen zu 60 Prozent und für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zu 25 Prozent erstattet werden.

3.2 Die Erstattung nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie kann auf maximal 80 Prozent wie folgt erhöht werden:

- a) bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte,
- b) bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte sowie
- c) bei benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Artikel 2 Nummer 18 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 um 10 Prozentpunkte.

3.3 Die erstatteten Weiterbildungskosten dürfen pro Qualifizierungsvorhaben 2 Mio. € nicht überschreiten.

4 Verfahren

4.1 ¹Die Leistungen nach Nummer 3 werden auf Antrag erbracht. ²Die Antragstellung hat durch den Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk die Betriebsstätte des Unternehmens liegt. ³Der Antrag ist vor dem Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.

4.2 ¹Bei der Beantragung muss die vorgesehene Qualifizierung durch eine Darstellung der jeweiligen Qualifizierungsbedarfe der vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer begründet werden. ²Die Agentur für Arbeit kann verlangen, dass Unternehmen und Arbeitnehmer vor Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme eine Weiterbildungsberatung in Anspruch nehmen.

4.3 Die Agentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen der Leistungsgewährung dieser Richtlinie gegeben sind.

4.4 Die Kostenerstattung nach Nummer 3 dieser Richtlinie erfolgt an die Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld nach § 169 SGB III oder Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175 SGB III geleistet wird.

4.5 Im Falle der Aufhebung des Bewilligungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Leistungen kommen die §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung.

4.6 ¹Bei der Durchführung dieser Richtlinie sind die Vorschriften, die sich aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen ergeben, zu beachten. ²Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen (Artikel 90 der Verordnung 1083/2006) und für die Verpflichtung zu Informations- und Publicitätsmaßnahmen (Artikel 8 Absatz 1 und 4 und Artikel 9 der Verordnung 1828/2006). ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus dem ESF erfolgt und ihre Teilnehmerdaten nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu Überprüfungs Zwecken an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen übermittelt werden können.

4.7 ¹Der Arbeitgeber hat nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit die für die Förderung aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen zum ESF notwendigen Daten, insbesondere die Teilnehmerdaten nach Anhang XXIII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 und die Finanzdaten für die Abrechnung zu erheben und der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen. ²Ist dem Arbeitgeber oder der Bundesagentur für Arbeit ein Nachweis der für die Förderung aus dem ESF erforderlichen Daten nicht möglich, so entfällt die Erstattung der unter Nummer 3 genannten Ausgaben aus dem ESF. ³§ 326 SGB III gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Absatz 1 eine Ausschlussfrist von drei Monaten tritt.

4.8 ¹Der Bundesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt. ²Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 prüfberechtigt.

5 Laufzeit

Dauert eine Maßnahme nach dieser Richtlinie über den 31. Dezember 2010 hinaus, können Leistungen nach dieser Richtlinie nur bis zum 30. Juni 2011 erbracht werden.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

